



Stellungnahme des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V. zum Ersten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes, Drs. 6/ 13973, im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Innenausschuss am 20. September 2018

Für den SFR e.V. spricht Mark Gärtner, Mitarbeiter der Öffentlichkeitsarbeit, Projektstelle Reto

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf (GE) der Staatsregierung über die Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) wird der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. (SFR) zur Umsetzung des § 47 Abs. 1b Asylgesetz (AsylG), Nummer 9 Stellung beziehen. In einem ersten Schritt wird auf die Problematik eingegangen, eine Bleibeperspektive aus der Schutzquote abzuleiten, zweitens wird der mangelnden Gewaltschutz in den sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen angesprochen und drittens die durch die Unterbringung bedingte Relativierung des Rechts auf Bildung besprochen. Weiterhin wird zu den Änderungen der gemeindebezogenen Zuweisung nach § 12a Abs. 9 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Nummer 5b im GE, Stellung genommen.

Es sei vorausgeschickt: beide Maßnahmen sind dem politischen Ziel einer Integration von Menschen mit Schutzstatus in Sachsen abträglich.

I. Umsetzung des § 47 Abs. 1b AsylG – Verlängerung der Verpflichtung, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu leben

Die Staatsregierung schlägt dem Landesgesetzgeber vor, dass Menschen im Asylverfahren aus Staaten, bei denen die bundesweite Schutzquote bei von dort kommenden Asylantragsteller*innen unter 20 Prozent liegt, bis zu 24 Monate zur Wohnsitznahme in Erstaufnahmeeinrichtungen verpflichtet werden. Menschen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt worden ist, sollen bis zum Zeitpunkt der vollzogenen Ausreise oder Abschiebung dort leben müssen.

a) Ableitung einer Bleibeperspektive aus der Schutzquote

Wenn die Staatsregierung in der Gesetzesbegründung schreibt, sie beziehe sich in der Berechnung der Schutzquote auf die Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF, so kann davon ausgegangen werden, dass die Verwaltung auch die Gesamtschutzquote berechnen wird. Aus der Gesamtschutzquote lässt sich jedoch keine Aussage über die inhaltlichen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) tätigen.

Bei der bereinigten Schutzquote werden formelle Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) herausgerechnet. Also zum Beispiel jene Entscheidungen über die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig weil ein anderer Staat nach Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die bereinigte Schutzquote muss demnach immer höher liegen als die Gesamtschutzquote.

Der Unterschied zwischen den Schutzquoten kann erheblich sein. Als Beispiel seien die Entscheidungen über Asylanträge von Menschen afghanischer Staatsbürgerschaft angeführt, die zwischen dem 01. Januar und 31. August 2018 getroffen wurden. 14.227 Mal wurde entschieden. Exakt 5.100 Menschen erhielten einen Schutzstatus: 19 Mal die



Asylberechtigung nach Art. 16a GG, 1.615 die Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, 552 Mal die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG, in 2.914 Fällen wurde ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 beziehungsweise Abs. 7 AufenthG festgestellt. 5.219 Anträge wurden unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt, 3.908 Mal kam es zu sonstigen Verfahrenserledigungen. Die Gesamtschutzquote beträgt also 35,85 Prozent. Diese sonstigen Verfahrenserledigungen müssen wir von der Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge abziehen. Hier kommen wir auf eine Zahl von 10.319 inhaltlichen Entscheidungen. Beziehen wir die Zahl der positiven Asylentscheidungen, die 5.100, auf die inhaltlichen Entscheidungen, kommen wir auf eine bereinigte Schutzquote von 49,42 Prozent (vgl. BAMF 2018: 4). Der Unterschied zur Gesamtschutzquote ist eklatant.

Es ist in jedem Fall zu raten, ausschließlich die bereinigte Schutzquote zu verwenden, wenn Aussagen über inhaltliche Entscheidungen des BAMF getroffen werden. Dies umso mehr, wenn es in Gesetzestexten geschieht.

Dabei lassen sich mittels der bereinigten Schutzquote des BAMF auch nur genau zu diesem Sachverhalt Aussagen treffen: zu den inhaltlichen Entscheidungen der Behörde. Die bereinigte Schutzquote gibt darüber hinaus keinerlei Aufschluss über den Anteil der Menschen, die am Ende tatsächlich einen Schutzstatus zugesprochen bekommen. Es ist durch die mediale Berichterstattung bekannt, dass Verwaltungsgerichte häufig die Bescheide des BAMF korrigieren und einen Schutzstatus zusprechen. Bleiben wir beim Beispiel von Antragsteller*innen afghanischer Staatsbürgerschaft ergibt sich eine Korrektur ihrer vom BAMF entschiedenen Bescheide im Jahr 2017 von 61,2 Prozent (vgl. Bundestag 2018: 38). Auch hier wieder: bezogen allein auf inhaltliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Die sonstigen Verfahrenserledigungen sind wieder herausgerechnet. Grundsätzlich muss auch diese Zahl problematisiert werden, kann es sich hier auch um sogenannte „Aufstockungsklagen“ handeln, wenn beispielsweise einem Menschen der subsidiäre Schutz zugesprochen wurde und er mit der Klage seine Verfolgung im Herkunftsland und damit die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erreichen möchte. Bei 5.001 durch Verwaltungsgerichte erteilte Abschiebungsverbote – sozusagen der niedrigste Schutzstatus – lässt sich aber allein in Hinblick auf die hier dargestellte Problematik die Aussage tätigen, dass es eine Vielzahl von Menschen geben wird, denen eine geringe Bleibeperspektive unterstellt wird, die aber dennoch in Sachsen bleiben werden.

In dem Zusammenhang muss hinzugefügt werden: der § 47 Abs. 1b AsylG sieht ausdrücklich vor, dass Menschen mit offensichtlich unbegründeter oder unzulässiger Ablehnung durch das BAMF bis zu 24 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung leben müssen. Die Menschen, deren Asylantrag lediglich unbegründet („einfach“) abgelehnt wird, werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden. Ihre Klage, sofern dann eingereicht, hat aufschiebende Wirkung, auf die zu erwartende, hohe Zahl an Korrekturen durch die Verwaltungsgerichte wurde bereits eingegangen.

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich allein auf den Begriff der Schutzquote und seiner Schattierungen. Die Gesetzesänderung wird aber unter anderem mit dem von der Schutzquote abgeleiteten Begriff der geringen Bleibeperspektive begründet (vgl. Sächsischer Landtag (2018a): 9). Dem liegt ein inzwischen weit verbreiteter, unlogischer Trugschluss zu Grunde: es wird angenommen, dass sich die Herkunft aus einem bestimmten Staat kausal auf die Entscheidung über einen Asylantrag in der Bundesrepublik auswirke. Susanne Neupert vom Leipziger Initiativkreis: Menschen.Würdig führt diesen Gedanken in der im November erscheinenden Ausgabe des Jahresmagazins „Querfeld“ des SFR aus. Vorab sei sie



hier zitiert: „Das Konstrukt der „Bleibeperspektive“ missachtet allerdings das Prinzip, dass Korrelation (wechselseitige Zusammenhänge) nicht gleich Kausalitäten (die Richtungen der Zusammenhänge) sind. Es geht sogar noch einen Schritt weiter und stilisiert die Korrelation zwischen Herkunftsregion und Ausgang des Asylantrages zum prognostischen Modell. Für die Asylanträge neuer Personen wendet es die – unzulässig ermittelte Kausalität – an und prognostiziert anhand der Herkunftsregion eine ‚Bleibeperspektive.‘ (vgl. Neupert 2018). Sie führt weiterhin illustrierend aus: „Denn nur als Beispiel; wir wissen heute nicht, welche*r Journalist*in aus der Ukraine, aus Ägypten oder Afghanistan morgen in der Bundesrepublik um Asyl suchen wird, weil sein*ihr Leben oder seine*ihre Freiheit im Herkunftsland bedroht ist.“

Weiterhin bestehen rechtliche Zweifel an der geplanten Neuregelung des SächsFlüAG. Der § 47 Abs. 1b AsylG wurde mit dem „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ vom Bundesgesetzgeber eingeführt. In der entsprechenden Gesetzesbegründung wird eindeutig ausgeführt, dass den Ländern damit die Möglichkeit eingeräumt wird, Menschen „**ohne** Bleibeperspektive“ zu einer längeren Wohnsitznahme in Aufnahmeeinrichtungen zu verpflichten (vgl. Bundesrat 2017: 21). In der vorliegenden Gesetzesbegründung zum SächsFlüAG dagegen taucht auf Seite 9 plötzlich der Begriff der „**geringen** Bleibeperspektive“ auf. Der Bundesgesetzgeber hat nicht vorgesehen, dass die Länder nach eigenem Gutdünken definieren können, wann ein*e Asylantrag*steller*in eine geringe, mittlere oder gute Bleibeperspektive hat. Willkür in der Anwendung des § 47 Abs. 1b AsylG wäre die Folge gewesen. Genau diese Willkür würde mit der vorliegenden Änderung des SächsFlüAG über die Definition einer „geringen Bleibeperspektive“ mit einer Schutzquote von unter 20 Prozent betrieben werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen: wenn die Mehrheit der Mitglieder des Sächsischen Landtags dem vorliegenden Gesetzesentwurf zustimmen sollte, stimmt sie einer aus mathematischer, logischer wie rechtlicher Sicht höchst problematischen Regelung zu, die das Schicksal von Leuten in einer negativen Weise bestimmen wird, die auf lange Sicht in Sachsen leben werden.

Warum diese Regelung negativ auf die Betroffenen wirken wird, wird im Folgenden ausgeführt.

b) Mangelnder Gewaltschutz in Erstaufnahmeeinrichtungen – Auswirkungen auf besonders Schutzbedürftige

Sammelunterkünfte sind Orte, in denen gerade besonders schutzbedürftige Personen eben dies benötigen: besonderen Schutz. Den finden sie in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen aber nicht. Eine Änderung des SächsFlüAG muss diese Problematik in Betracht ziehen.

Der Freistaat Sachsen kann für seine Erstaufnahmeeinrichtungen ein Gewaltschutz- wie ein Sicherheitsrahmenkonzept vorweisen. Das ist positiv. Die Gewalt, die im Mai und Juni diesen Jahres in den Einrichtungen auf der Hamburger und Bremer Straße ausbrach, lässt aus Sicht des SFR jedoch nur den Schluss zu, dass Nachbesserungsbedarf besteht. Ein Vergleich des Gewaltschutzkonzeptes mit den von UNICEF und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aufgestellten „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ bestätigt das.



Grundlegende Zweifel an der Wirksamkeit des sächsischen Gewaltschutzkonzeptes kommen schon auf Grund des eng gefassten Gewaltbegriffs auf. Der kennt nur die physische Gewalt und verfehlt damit die Definition der Istanbul-Konvention, dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“. Demnach sind alle Handlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schaden oder Leid führen oder führen können, Teil der Gewaltdefinition. Auch die Androhung derlei Gewalt oder das Herabwürdigen durch Gesten oder verbale Attacken, die die Würde eines Menschen verletzen, sind darunter gefasst. In den Mindeststandards von UNICEF und BMFSFJ wurde diese Definition übernommen.

Im Detail fehlt es beispielsweise an einem den Mindeststandards gerecht werdenden Beschwerdemanagement. Ein*e von externen Kooperationspartner*innen beschäftigte*r Gewaltschutzbeauftragte*r ist dort zwingend verlangt. Das Sächsische Staatsministerium des Inneren geht in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Drs. 6/14307 der Abgeordneten Juliane Nagel, DIE LINKE, davon aus, dass in jeder Erstaufnahmeeinrichtung ein*e Gewaltschutzbeauftragte*r einbestellt sei (vgl. Sächsischer Landtag (2018b): 3). Die Antwort erfolgt ohne Ausführung zu der jeweiligen Person beziehungsweise für wen sie arbeitet. Da das sächsische Gewaltschutzkonzept lediglich drei relevante Akteure kennt, die Fragen der Sicherheit und des Gewaltschutzes erörtern und entsprechende Maßnahmen ergreifen, ist davon auszugehen, dass die Gewaltschutzbeauftragten, sofern sie tatsächlich eine Funktion, die diese Bezeichnung verdient, ausüben, entweder bei der Landesdirektion, dem Sicherheitsdienst oder dem jeweiligen Betreiber angestellt sind. Die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen mit einem Gewaltschutzkonzept, das stark auf die Kooperation mit externen Akteur*innen setzt, widersprechen diesem Vorgehen. Die Erfahrungen aus NRW zeigen, dass Gewaltprävention so gelingen kann. Das Konzept unabhängiger Beschwerdestellen hätte dementsprechend auch nicht neu erfunden, sondern lediglich aus § 23 des Gesetzesentwurfs der Fraktion DIE LINKE über das „Gesetz über die Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme im Freistaat Sachsen und zur Änderung weiterer Vorschriften“ übernommen werden können (vgl. Sächsischer Landtag (2016): 12).

Maßgeblich ist weiterhin die Identifikation besonders Schutzbedürftiger. Hierzu antwortet das Staatsministerium des Inneren auf Anfrage der Abgeordneten Nagel: „Eine systematische Prüfung der Schutzbedürftigkeit von Personen findet im Regelfall im Rahmen der Registrierung von Asylsuchenden durch die Landesdirektion statt. Direkt an die Registrierung schließt sich die Gesundheitsuntersuchung der Asylbewerber an, bei der das Gesundheitsamt die Schutzbedürftigkeit aus medizinischer Sicht prüft. [...] Sollten Unterstützungsmaßnahmen notwendig sein, werden diese sofort [...] ergriffen.“ (vgl. Sächsischer Landtag (2018c): 4f).

Sollte eine derartige Prüfung besonders Schutzbedürftiger in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtung tatsächlich stattfinden, so bleibt die Identifikation wohl folgenlos. Alleinerziehende Mütter leben dort, Familien mit ihren Kindern, die länger als die heute gesetzlich vorgeschriebenen, sechs Monate dort leben (vgl. Sächsischer Landtag (2018d): Anlage 2), schwangere Frauen, psychisch erkrankte Menschen und weitere. Wenigstens könnte die EU-Aufnahmerichtlinie erfolgreich in sächsisches Recht transformiert und die Definition der besonders Schutzbedürftigen aufgeführt werden. So kann ein Beitrag zur europäischen Integration geleistet werden. Gerade bei psychisch erkrankten Menschen genügt das bisherige Vorgehen der Identifikation nicht. Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (Baff) geht davon aus, dass 40 % der Asylantragsteller*innen allein das Krankheitsbild Posttraumatische Belastungsstörung aufweisen (vgl.: Baff 2015: 5). Unterschiedliche Zahlen existieren hier,



bei einer Schwankung zwischen 30 und 50 Prozent ist aber davon auszugehen, dass es staatlicher Maßnahmen bedarf, die dies berücksichtigen. Das ist eine Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht, vor allem nicht, wenn sie bis zu 24 Monate währen soll. Denn, so die Arbeitsgemeinschaft, gerade bei Posttraumatischen Belastungsstörungen sei die Möglichkeit unabdingbar, „über das Erlebte zu sprechen, Vertrauen zu entwickeln, zu erfahren dass das Erlebte auf Verständnis stößt und so die Grundlagen für Mitgefühl und Unterstützung geschaffen werden.“ Das seien „Grundelemente unseres sozialen Miteinanders und der Entwicklung des Gefühls von Geborgenheit und Aufgehobensein.“ In der Realität dagegen seien Geflüchtete gezwungen, „lange Zeit in - meist überfüllten und entlegenen - Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften zu leben, [sie] haben kein eigenes Zuhause – von Geborgenheit also keine Spur.“ (BAFF 2015: 10).

Die Kosten für die Kommunen werden hoch sein. Weder konnte dann durch eine stabilisierende Alltagsstruktur, also Sprachkurse oder Arbeit, im Einzelfall dem nachgekommen werden, was sich Integration nennt. Noch konnten dann bereits bestehende Krankheitsbilder in Anbetracht der mangelnden Gesundheitsversorgung durch das Asylbewerberleistungsgesetz behandelt werden, im schlimmsten Fall sind durch die Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung neue Krankheitsbilder entstanden, bestehende können sich chronifiziert haben. Die so entstehenden Kosten für die Kommunen sind hier und bisher nicht quantifizierbar.

Die hier vorliegende, geplante Änderung des SächsFlüAG berücksichtigt die hier angerissenen Problematiken nicht, sondern verschärft sie. Die Chance, die Unterbringungssituation geflüchteter Menschen zu verbessern, sollten die Mitglieder des Landtags wahrnehmen. Eine Integration kann nicht vorausgesetzt werden, wenn eine gesundheitlich stabile Situation nicht gegeben ist. Viel mehr bedingt Gesundheit die Integration, sie kann nicht erfolgen, wenn Maßnahmen ausbleiben beziehungsweise konterkariert werden, die darauf abzielen, die gesundheitliche Stabilität herzustellen.

c) Keine bis ungenügende Beschulung in Erstaufnahmeeinrichtungen

Spätestens drei Monate nach Asylantragstellung muss geflüchteten Kindern und Jugendlichen der Zugang zum Bildungssystem ermöglicht worden sein, schreibt Art. 14 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie vor. Am 31. März 2018 waren es 58 Minderjährige, die länger als drei Monate in einer der sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen lebten und nicht die Schule besuchen durften (vgl. Sächsischer Landtag (2018d): Anlage 2). Geregelt wird das durch ein Anschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus an die Direktor*innen der Regionalschulämter aus dem Jahr 2005. Dieses einfache Anschreiben ist keine Rechtsnorm, es ist lediglich ein Brief.

Nachbesserungsbedarf wurde erkannt und so wird derzeit ein Curriculum in der Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz getestet. Der Unterricht soll demnach nicht in einer Volkshochschule, sondern genau in ebenjener Einrichtung stattfinden.

Als kritisch muss hier betrachtet werden, dass es auch mit dem Hinzufügen des § 12 Abs. 3 SächsFlüAG möglich bleiben wird, Kinder und Jugendliche bis zu sechs Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung leben zu lassen. Der dort stattfindende, jahrgangsübergreifende Unterricht entspricht dann für drei Monate nicht geltendem EU-Recht und auch nicht dem Sächsischen Schulgesetz. Ausführlich wird das in einer gestern veröffentlichten Stellungnahme der Münchner Kanzlei Wächtler und Kollegen zum sächsischen Curriculum



ausgeführt, die Mitglieder des Landtags haben die Information gestern erhalten (vgl. Wächtler und Kollegen (2018)).

Grundsätzlich bringt der Gesetzgeber die Verwaltung hier in eine rechtlich problematische Situation: wenn der EU-Aufnahmerichtlinie nachgekommen werden soll, müssen alle Kinder und Jugendlichen, auch die aus den sogenannten „Sicheren Herkunftsstaaten“, innerhalb von drei Monaten auf die Kommunen verteilt werden. Für den Fall schließe sich die Frage an, warum überhaupt ein Curriculum eingeführt wird. Erfolgt die Verteilung dagegen nicht, schließt sich an die drei Monate ein Unterricht in der Erstaufnahme an, der mit Blick auf die Stellungnahme der Kanzlei so nicht genannt werden kann.

Für den SFR stellt sich die Frage, woher das Vertrauen in die sächsische Verwaltung kommt, dass Minderjährige mit ihren Eltern von der Verpflichtung des § 12 Abs. 3 SächsFlüAG ausgenommen werden. Die hier angeführten Zahlen lassen dieses Vertrauen nicht zu.

II. Gemeindebezogene Zuweisung nach § 12a Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG

„Die Furcht vor den negativen Effekten von Segregation in Städten wird durch die sozialwissenschaftliche Forschung keineswegs bestätigt. Eine Studie im Auftrag der Schader Stiftung deutete 2005 darauf hin, dass sich Einwanderer schneller in die deutsche Gesellschaft eingliedern können, wenn sie in Stadtviertel ziehen, in denen sie auf bereits vorhandene Netzwerke treffen.“ schreiben Nihad El-Kayed und Ulrike Hamann in einem Beitrag für den Mediendienst Integration (vgl. El-Kayed & Hamann (2016)).

Nachdem Geflüchtete die bundes- und sachseninterne Wohnsitzauflage akzeptieren müssen, will die Staatsregierung nun auch die kreisangehörigen Gemeinden verpflichten, Wohnsitzauflagen zu verhängen. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Menschen, die hier ankommen, arbeiten und selbstbestimmt leben wollen. Menschen werden immer dorthin ziehen, wo sie sich die besten Chancen für ein gelungenes Leben nach ihren Maßstäben ausrechnen. Dass es oftmals gerade nicht der ländliche Raum ist, dem dies zugeschrieben wird, darf nicht überraschen. Lange Wege lassen sich ohne Auto und mit ausgedünntem, öffentlichen Personennahverkehr schwer zurücklegen.

Diese Chancenzuschreibung staatlich regulieren zu wollen, muss als repressiv wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung steht Integration entgegen. Es steht außerdem die Frage im Raum, wo in Sachsen die befürchtete Segregation eingetreten sein soll. Dem SFR ist kein solcher Ort bekannt.

Weiterhin ist der Verwaltungsaufwand für die Kommunen hoch. Eine Anhörung der von der Wohnsitzauflage Betroffenen muss stattfinden. Heiko Rosenthal, Ordnungsbürgermeister der Stadt Leipzig, machte in der Stadtratsitzung am 22. August 2018 deutlich, dass die „Stadt Leipzig in der internen Diskussion zur Notwendigkeit der Wohnsitzauflage in Sachsen und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand Kritik geäußert habe.“ (Rosenthal (2018)). Die Details der Kritik werden einigen der Anwesenden besser bekannt sein als dem SFR. Jedoch lässt sich aus den Erfahrungen der kreisfreien Stadt Leipzig schließen, dass sich die Kommunen keinen Gefallen tun werden.

Wenigstens sollte, wenn sie denn ausdrücklich gewünscht wird, bis zur Einführung einer gemeindebezogenen Wohnsitzauflage gewartet werden, bis die Ergebnisse der derzeit an der TU Chemnitz erarbeiteten Studie zur „Zukunft für Geflüchtete in ländlichen Regionen



Deutschlands“ vorliegt. Die Wissenschaftler*innen unter Leitung von Jun.-Prof. Dr. Birgit Glorius bedienen sich hier unter anderem des Begriffs der Rezeptivität. Hier soll die Empfänglichkeit der Aufnahmegesellschaft gemessen werden, als Indikatoren dienen strukturelle Faktoren, die wirtschaftliche, soziale und räumliche Lage des Ortes und dergleichen. Wir alle wissen um die Skepsis bis hin zur feindseligen Ablehnung gegenüber geflüchteten Menschen, die in sächsischen Kommunen vorherrschen kann. Geflüchtete zur Wohnsitznahme in derlei Gemeinden zu verpflichten, kann im Sinne der Rezeptivität nicht zu Integration führen. Erste Ergebnisse zur Studie sollten Anfang 2019 vorliegen. Es besteht die begründete Vermutung, dass die in dem Erlass zur Wohnsitzauflage zum Ausdruck kommende Auffassung des Staatsministeriums des Inneren, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten seien die in § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG abgebildeten Integrationskriterien erfüllt, durch die Studienergebnisse relativiert wird.

IV. Fazit

Beide Maßnahmen sind wie dargestellt der Integration abträglich. Dies aus den folgenden Gründen.

- Im Falle der verlängerten Verpflichtung, in Erstaufnahmeeinrichtungen leben zu müssen:
 - selbst bei unterstellter, geringer Bleibeperspektive wird eine Vielzahl von Menschen langfristig in der Bundesrepublik leben
 - die spezifische Situation in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen als Sammelunterkünfte, verstärkt durch einen mangelnden Gewaltschutz, verschlechtern die vulnerable Gesundheitssituation eines hohen Anteils geflüchteter Personen.
 - Für Menschen in Aufnahmeeinrichtungen ist es verboten, zu arbeiten
 - Bisher erfolgte keine Beschulung von Minderjährigen, künftig wird diese unzureichend sein
- Im Falle der gemeindescharfen Wohnsitzauflage
 - Individuelle Präferenzen und Netzwerke von Geflüchteten werden nicht berücksichtigt
 - Rezeptivität der Gemeinden wird nicht berücksichtigt

V. Quellenverzeichnis

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018): Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik, Berichtszeitraum 01.01.2018 – 31.08.2018, Bereich: Bundesgebiet gesamt, Nürnberg, URL:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2018.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 18.09.2018)

Bundesrat (2017): Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, Drs. 179/17, Berlin, URL:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2017/0179-17.pdf> (letzter Zugriff: 18.09.2018)

Bundestag (2018): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE



LINKE, Drs. 18/1371 – Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2017, Berlin, URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/013/1901371.pdf> (letzter Zugriff: 18.09.2018)

BAfF - Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (2015): Versorgungsbericht – Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland, Berlin

El-Kayed & Hamann (2016): Wohnsitzauflage fördert nicht die Integration, in: Mediendienst Integration (Hrsg.), URL: <https://mediendienst-integration.de/artikel/kritik-wohnsitzauflage-und-zuzugssperre-fuer-fluechtlinge-am-beispiel-von-tuerken-und-spaetaussiedle.html> (letzter Zugriff: 18.09.18)

Neupert, Susanne (2018): „Bleibeperspektive“ - Aus Korrelation wird Kausalität wird Modell wird Verfestigung von menschenverachtender Haltung, in: Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. - Projektstelle Reto (Hrsg.): Querfeld – Jahresmagazin des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V., Dresden (Veröffentlichung im November 2018)

Rosenthal, Heiko (2018): Ratsversammlung der Stadt Leipzig - Auszug aus dem Wortprotokoll – TO 15.8 Umsetzung der Wohnsitzauflage in Leipzig (VI-F-06052), Leipzig

Sächsischer Landtag (2016): Gesetzesentwurfs der Fraktion DIE LINKE über das „Gesetz über die Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme im Freistaat Sachsen und zur Änderung weiterer Vorschriften“, Drs. 6/4865, Dresden

Sächsischer Landtag (2018a): Gesetzesentwurf der Staatsregierung – Thema: Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes, Drs. 6/13973, Dresden,

Sächsischer Landtag (2018b): Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, DIE LINKE – Thema: Sächsisches Gewaltschutzkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen und dessen Umsetzung, Drs. 6/14307, Dresden

Sächsischer Landtag (2018c): Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, DIE LINKE – Thema: Erfüllung der Garantien der EU-Aufnahmerichtlinie, Drs. 6/12956

Sächsischer Landtag (2018d): Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, DIE LINKE – Thema: Nachfrage zu Drs. 6/ 10831 – Bildungszugang von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen, Drs. 6/ 12937

UNICEF & Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften, URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474> (letzter Zugriff: 18.09.18)

Wächtler und Kollegen (2018): Stellungnahme zum „Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Curriculare Grundlagen“, URL: <https://www.saechsischer-fluechtlingrat.de/wp-content/uploads/2018/09/Stellungnahme-Bildung-EAE-Sachsen-Toth.pdf> (letzter Zugriff: 19.09.18)